

RS Vwgh 1996/12/18 95/20/0643

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §2 Abs2 Z1;

AsylG 1991 §3;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

FKonv Art1 AbschnC;

Rechtsstellung der Flüchtlinge Protokoll 1974 Art1 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/05/09 95/20/0101 3

Stammrechtssatz

Die gegen den Willen des Asylwerbers erfolgende Abschiebung in das Land der behaupteten Verfolgung kann die einmal entstandene Flüchtlingseigenschaft nicht vernichten. Daher darf einer Person, die in Österreich Asyl beantragt hat, die Gewährung von Asyl nicht deshalb versagt werden, weil sie im Zeitpunkt der Entscheidung über ihr Asylbegehren wieder in das Verfolgerland abgeschoben war (mit ausführlicher Begründung unter Aspekten des Völkerrechts; Hinweis Urteil BVerwG 26.6.1984, 9 C 196.83).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200643.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at